

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



---

---

30. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 12.05.2023

Nummer 11

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 10.05.2023 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-6
- Bekanntmachung zur Auslegung Vorschlagsliste Jugendschöffen 7
- Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie) 8-10

### Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

#### *Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)*

- Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2023 11

#### *Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz*

- Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung 12-13

### **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
---

**Sitzung des Kreistages am 10.05.2023  
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie), Vorlage 2023/032**

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie).

**2. Umsetzung der Ergebnisse der Personalbemessung im allgemeinen sozialen Dienst (ASD) 2021/2022 – Ressourcenmanagement bis 2025, Vorlage 2023/036**

Der Kreistag beschließt:

In Umsetzung der Ergebnisse der Personalbemessung im Fachbereich des allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) werden im Stellenplan für die Planungszeiträume 2023 und 2024 insgesamt 37 neue Stellen durch die Verwaltung geschaffen.

Die Umsetzung in den Stellenplänen erfolgt auf Vorschlag des Jugendamtes in 2 Schritten:

1. Im Stellenplan 2023 werden 15 VZE für die Aufgabenausführung bereitgestellt

- 6 VZE für SozialarbeiterInnen Bereich ASD
- 8 VZE für SozialarbeiterInnen Bereich Eingliederungshilfe
- 1 VZE für SozialarbeiterInnen Anleitung und Ausbildung Bereich ASD.

2. Im Stellenplan 2024 werden 22 VZE für die Aufgabenausführung bereitgestellt

- 14 VZE für SozialarbeiterInnen Bereich ASD
- 6 VZE für SozialarbeiterInnen Bereich Eingliederungshilfe
- 2 VZE für SachbearbeiterInnen Verwaltung ASD.

**3. Vereinbarung über partnerschaftliche Beziehungen zwischen der Gemeinde Cabestany (Französische Republik), dem Landkreis Dahme-Spreewald (Bundesrepublik Deutschland) und dem Landkreis Wolsztyn (Republik Polen), Vorlage 2023/041**

Der Kreistag beschließt die Erweiterung der bestehenden Kreispartnerschaft mit dem polnischen Landkreis Wolsztyn um die französische Gemeinde Cabestany durch Unterzeichnung einer trilateralen Partnerschaftsvereinbarung (Anlage 1).

#### **4. Strategie zur schrittweisen Umsetzung der Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes im kommunalen ÖPNV des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2023/010-1**

Der Kreistag beschließt die Öffnung der in Kapitel 5.1 Buchstabe E des ab 2021 gültigen Nahverkehrsplanes für den kommunalen ÖPNV des Landkreises Dahme-Spreewald (Vorlage 2020/119 vom 16.12.2020) verankerten strategischen Grundsatzentscheidung zu alternativen Antrieben bei der Regionalen Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS). Neben der Brennstoffzellentechnologie auf Basis grünen Wasserstoffs ist grundsätzlich auch die Beschaffung von Bussen mit batterieelektrischem Antrieb möglich.

Unter Würdigung der Strategie zur schrittweisen Umsetzung der Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes sind bei der Busbeschaffung für den RVS-Standort Mittenwalde batterieelektrische Antriebe zu präferieren.

Der künftigen Nahverkehrsplanung (ab 2026) obliegt der Technologieentscheid für die südlichen Standorte der RVS.

#### **5. Grundsatzbeschluss zur Feststellung der Entbehrlichkeit der kreiseigenen unbebauten Liegenschaft in der Gemarkung Duben, Flur 2, Flurstücke 105 und 108, Vorlage 2023/044**

Die Grundstücke in der Gemarkung Duben, Flur 2, Flurstück 105 und 108 sind Teil des Gewerbegebietes Duben. Die Flurstücke sind im Sinne des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für den Landkreis entbehrlich und sollen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien veräußert werden.

#### **6. Ehrenamtliche RichterInnen für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg hier: Wahl der Vertrauenspersonen, Vorlage 2023/017**

Der Kreistag wählt die aufgeführten Vertrauenspersonen:

1. für das Amtsgericht Königs Wusterhausen - Anlage 1
2. für das Amtsgericht Lübben (Spreewald) - Anlage 2

#### **7. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien hier: Benennung weiterer StellvertreterInnen in den Kreisausschuss (Antrag der Fraktion SPD), Vorlage 2023/031**

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Beate Burgschweiger wird anstelle von Herrn Siegbert Nimtz als dritte Stellvertreterin in den Kreisausschuss benannt.
2. Herr Lutz Habermann wird anstelle von Frau Beate Burgschweiger als vierter Stellvertreter in den Kreisausschuss benannt.
3. Herr Wolfgang Luchmann wird als fünfter Stellvertreter in den Kreisausschuss benannt.
4. Frau Monika von der Lippe wird anstelle von Herrn Rainer Hilgenfeld als sechste Stellvertreterin in den Kreisausschuss benannt.
5. Herr Michael Reimann wird anstelle von Herrn Christian Könning als siebter Stellvertreter in den Kreisausschuss benannt.
6. Herr Rainer Hilgenfeld wird anstelle von Herrn Wolfgang Luchmann als achter Stellvertreter in den Kreisausschuss benannt.

7. Herr Christian Könning wird anstelle von Herrn Michael Reimann als zehnter Stellvertreter in den Kreisausschuss benannt.
8. Herr Siegbert Nimtz wird als elfter Stellvertreter in den Kreisausschuss benannt.

**8. Stabilisierung und Verbesserung des Wasserhaushaltes im Landkreis Dahme-Spreewald (Antrag der Fraktion GRUENE), Vorlage 2022/099-2**

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis unternimmt geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes im Kreisgebiet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesamtes für Umwelt, Vertretern der Landwirtschaft, Vertretern der Naturschutzverbände, den Gewässerunterhaltungsverbänden und dem Naturschutzbeirat des Kreises im Rahmen seiner Handlungskompetenzen.

Dazu sollen folgende Informationen und Handlungsschritte gehören

1. Die Kreisverwaltung berichtet detailliert und regelmäßig aus den gemeinsamen Arbeitsgruppen von Land, Kreis und weiteren Fachgremien zum Thema Wasserhaushalt (vor allem zum Zustand der Gewässer und Maßnahmenvorschläge) im zuständigen Fachausschuss.  
Insbesondere ist der Arbeitsstand der Arbeitsgruppe zum Niedrigwasserkonzept zu berichten.
2. Der Kreis fördert im Rahmen seiner Kompetenzen Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Kreisgebiet aus dem eigenen wasserwirtschaftlichen Programm sowie aus Mittel aus der Förderrichtlinie Wasserrückhalt des Landes.
3. Der Kreistag beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe Wasser aus interessierten Vertretern der Fraktionen, der Umweltverwaltung und insbesondere der Unteren Wasserbehörde (UWB) zur Bearbeitung der Themenkreise wie
  - Landschaftswasserhaushalt
  - Grundwasserdefizite
  - Wasserrückhalt
  - Identifizierung von Schwachpunkten und Gefahrenpunkten für den kreislichen Wasserhaushalt für die weitere Arbeit auf kreislicher und kommunaler Ebene.

**9. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Benennung eines neuen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für  
Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung  
(Antrag der Fraktion CDU/FDP/Bauern), Vorlage 2023/037**

Der Kreistag beschließt:

Herr Peter Dreher wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung berufen.

**10. Schaffung von Schulplätzen an weiterführenden Schulen im Norden unseres  
Landkreises  
(gemeinsamer Antrag der Fraktionen GRUENE und DIE LINKE.), Vorlage  
2022/130-2**

Antrag wurde abgelehnt.

**11. Schaffung eines Kompetenzzentrums für Wildnisentwicklung / Waldumbau und Waldbrandschutz in Lieberose  
(gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU/FDP/Bauern), Vorlage 2023/052**

Der Kreistag beschließt:

Im Zuge der Entwicklung der „Naturwelt Lieberoser Heide“ und der Ausweisung weiterer Wildnisflächen im Landeswald hält es der Landkreis für sinnvoll, dass in Lieberose ein Kompetenzzentrum für Wildnisentwicklung / Waldumbau und Waldbrandschutz geschaffen wird. Hiermit beauftragen wir den Landrat, sich für die Schaffung und Finanzierung dieses Kompetenzzentrums durch das Land Brandenburg einzusetzen.

**12. Einrichtung einer Bushaltestelle 'Aussicht Wildnis' an der B168 zwischen Lieberose und Turnow  
(gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU/FDP/Bauern), Vorlage 2023/053**

Der Kreistag beschließt:

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der „Naturwelten Lieberoser Heide – Das wilde Herz der Lausitz“ ist es notwendig, dass einzelne Anlaufpunkte auch über den öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen sind. Der Landrat wird beauftragt sich für die Einrichtung dieser Haltestelle einzusetzen.

**13. Zuzugsstopp für Dahme-Spreewald  
(Antrag der AfD-Kreistagsfraktion), Vorlage 2023/055**

Antrag wurde abgelehnt.

**14. Bewilligung einer Grundschuld in das Erbbaugrundbuch KiEZ Frauensee und KiEZ Hölzerner See, Vorlage 2023/045**

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 die Vorschlagslisten der Männer und Frauen zur Wahl der ehrenamtlichen RichterInnen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit - hier JugendschöffInnen - für das Amtsgericht Königs Wusterhausen und das Amtsgericht Lübben (Spreewald) beschlossen.

Hiermit wird gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. V. m. § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bekannt gegeben, dass die vorgenannten Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses vom 22.05. bis zum 30.05.2023 zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht an nachfolgenden Stellen

- im Zimmer 118/2, Verwaltungsgebäude Lübben (Spreewald), Reutergasse 12,
- in der Bürgerinformation, Verwaltungsgebäude Lübben (Spreewald), Beethovenweg 14,
- in der Poststelle, Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 und
- in der Stadtverwaltung Luckau, Hauptamt, Verwaltungsgebäude, Am Markt 34

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lübben (Spreewald), 11.05.2023



Loge  
Landrat

## **Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie)**

### **I. Änderungen**

1. Unter Punkt 1.2 wird die Überschrift „Förderbereich 1 – Strukturmaßnahmen“ wie folgt ergänzt:

**„, welche nicht unter die nachfolgenden Förderbereiche fallen.“**

2. Punkt 1.2 C) wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden nach den Worten „Förderung des Eigenanteils von finanzschwachen Kommunen oder“ die Worte **„des Eigenanteils bei ...“** eingefügt.

3. Punkt 1.4 Satz1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Strukturmaßnahmen“ wird durch das Wort **„Raumentwicklungsmaßnahmen“** ersetzt.

4. Unter Punkt 1.5 wird Förderbereich 4 angefügt:

#### **„Förderbereich 4 -Digitalisierung-:**

**Förderung von Maßnahmen, die die Ziele der aktuellen Digitalisierungsstrategie des Landkreises Dahme-Spreewald verfolgen. Dabei werden Projekte mit der größten zu erwartenden Nachnutzbarkeit für andere Kommunen oder Kooperationen zwischen mehreren Kommunen bei der Umsetzung von digitalen Projekten vorrangig gefördert. Gefördert wird dabei u. a. Planung, Konzipierung, Vorbereitung und technische Realisierung, die Anschaffung notwendiger Hardware und Software, Einführung der Lösung inkl. Schulung der Mitarbeiter sowie Dienstleistungen. Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.“**

5. Nach Punkt 3.14 werden folgende Zuwendungsvoraussetzungen für den Förderbereich 4 angefügt:

#### **„Für den Förderbereich 4:**

**Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können zur Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen sowie zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen Zuweisungen gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:**

**3.15 Die Zuwendungsvoraussetzung 3.4 liegt vor.**

**3.16 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, die digitale Maßnahme mindestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme im Sinne des Zuwendungszwecks weiter zu betreiben und die Nachnutzung anderen Kommunen des Landkreises zu ermöglichen.**



### **3.17 Nicht förderfähig sind Maßnahmen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes.“**

6. Unter Punkt 4 wird für den neuen Förderbereich 4 Folgendes ergänzt:  
 „Finanzierungsart: **Förderbereich 4 - Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 90 %**  
 Zweckbindungsdauer: „... **und 5 Jahre für den Förderbereich 4**“
7. Unter Punkt 4 wird folgender Absatz nach dem Absatz „Zweckbindungsdauer“ ergänzt:  
**„Doppelförderung: Doppelförderungen durch den Landkreis sind unzulässig. Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn für diese andere Förderprogramme des Landkreises in Anspruch genommen werden.“**
8. Unter Punkt 5.1 wird folgender Satz ersatzlos gestrichen:  
 „Für das Jahr 2021 endet die Antragsfrist für Vorhaben im Förderbereich 2 drei Monate nach Erlass des Radwegekonzepts und im Förderbereich 3 am 31.05.2021.“
9. Unter Punkt 5.1 wird folgender Satz neu ergänzt:  
**„Für Vorhaben des Jahres 2023 im Förderbereich 4 endet die Antragsfrist am 30.06.2023.“**
10. Unter Punkt 5.3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst.  
**„Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachämter und der Kommunalaufsicht wird ein Verwaltungsvorschlag für die Förderbereiche 1, 2 und 4 erarbeitet.“**  
**„Der Kreistag entscheidet, welche Maßnahmen für die Förderbereiche 1, 2 und 4 gefördert werden.“**
11. Unter Punkt 6.7 wird folgender Satz ersatzlos gestrichen:  
 „Für Bewilligungen des Jahres 2021 ist der Jahresabschluss des Jahres 2019 bis zum 31.12.2021 vorzulegen.“
12. Unter Punkt 6.7 wird folgender Satz neu ergänzt:  
**„Darüber hinaus kann die Bedingung aufgenommen werden, dass der Bescheid widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert werden können, wenn mit der Maßnahme nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres begonnen wird.“**
13. Punkt 6.9 wird wie folgt neu gefasst:  
**„Bei einer Förderung des Eigenanteils sind die Antragsunterlagen an andere Fördermittelgeber einzureichen. „**

## II. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), 11.05.2023



Loge  
Landrat

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Ersten Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie)* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 11.05.2023



Loge  
Landrat

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN</b>
---

---

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

---

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009  
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die  
Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11. Mai 2023 den Wirtschaftsplan für  
das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt.

**1 Es betragen**

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	19.929.600 €
die Aufwendungen	19.806.500 €
der Jahresgewinn	123.100 €

**1.2 im Finanzplan**

Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	334.900 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	9.803.000 €
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	6.267.600 €

**2 Es werden festgesetzt**

**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** 8.073.000 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 €

**2.3 die Verbandsumlage auf** 0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 05.06.2023 bis 16.06.2023 in der  
Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-  
Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsicht-  
nahme aus.

Königs Wusterhausen, den 11.05.2023

Drawe  
Vorsitzende  
der Versammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher



## **Ankündigung**

**von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung  
 durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz**  
 (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

**Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a**  
**Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:**  
**info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de**

In der Zeit vom 15. Juli 2023 bis zum 28. Februar 2024 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I, Nr. 5) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: [info@gwv-sonnewalde.de](mailto:info@gwv-sonnewalde.de).

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 10. Mai 2023

Brödno  
Verbandsvorsteher